

## Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 bis 1850

## 2.4 DAS PERSONAL DER ÄMTER

Wird im Folgenden von Amtmann oder Amtsvorsteher gesprochen, so werden, wenn nicht explizit anders angegeben, unter diesen Begriffen sowohl die fürstlichen Oberamt-männer und Obervögte wie auch die Vorsteher der standesherrlichen Patrimonialämter verstanden. Im gleichen Sinne wird nur der Terminus Amt gebraucht<sup>47</sup>.

Der jeweilige Amtsvorstand ebenso wie das übrige Personal des Amtes wurde vom Fürsten bzw. den Standesherrn eingesetzt. Die fürstliche Regierung musste jedoch die standesherrlichen Amtsmänner bestätigen<sup>48</sup>. Mit ihrem Diensteid, aber auch mit dem Huldigungs- und Verfassungseid waren sämtliche Amtsvorsteher dem Fürsten verpflichtet<sup>49</sup>. In den standesherrlichen Ämtern waren alle Beamten darüber hinaus der jeweiligen Standesherrschaft mit dem Diensteid verbunden, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte und – ab 1833 – der Verfassungsbestimmungen<sup>50</sup>. Das Amt hatte sowohl standesherrlichen wie fürstlichen Weisungen zu folgen<sup>51</sup>.

Das gesamte Personal der Ämter wird überblicksartig erstmals 1844 für die damals noch bestehenden Ämter fassbar. Je nach Größe des Amtes war es mit einer unterschiedlichen Personenzahl besetzt. Das kleinste Amt Achberg besaß nur den Obervogt und einen Amtsdienner. In Ostrach war dem Oberamtman, neben dem Amtsdienner, noch ein Aktuar beigegeben. Die meisten Ämter waren mit Oberamtman, Aktuar, Diurnist und Amtsdienner, der zugleich als Gefangenenwärter fungierte, besetzt (Gammertingen, Glatt, Straßberg, Trochtelfingen, Wald). Haigerloch besaß zusätzlich noch einen Expeditor und einen weiteren Diurnisten. Das größte Oberamt bestand in Sigmaringen mit einem Oberamtman, einem Assessor, vier Diurnisten, einem Amtsdienner und einem eigenen Gefangenenwärter<sup>52</sup>. Es muss hinzugefügt werden, dass es sich bei der beschriebenen Personalbesetzung der Oberämter nur um eine Momentaufnahme handelt, denn vor oder nach 1844 gab es wiederholt Veränderungen bei den Stellen und Stellenbezeichnungen<sup>53</sup>.

47 Die Terminologie lehnt sich damit an die Terminologie der Quellen an, in denen im allgemeinen Sinn nur von *Ämtern* gesprochen wird, wie z. B. in: Dienst-Instruction für sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Aemter des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, Sigmaringen 1835. Ähnlich wird in dem Adressbuch von 1844 (wie Anm. 1) häufig nur von *Amtsvorstand*, *Oberbeamten* etc. gesprochen. Als allgemeiner Begriff für die Oberämter und Obervogteiämter wird der Ausdruck *Bezirksamt* gebraucht.

48 SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1) S. 85; SEIGEL: Geschichte des Kreisgebiets (wie Anm. 1), S. 101ff.

49 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), S. 1; LIENER: Hettingen (wie Anm. 4), S. 150, S. 179f.

50 StAS, Ho 200 (Oberamt Straßberg), Nr. 82: 1836, nach Erwerb der Standesherrschaft durch Erbprinz Karl Anton von Hohenzollern, wurde das gesamte Personal des Oberamts auf den Erbprinzen als Standesherrn verpflichtet, vorbehaltlich aller *landesherrlichen Rechte und der Verfassungsbestimmungen*. Ähnlich sollten ab 1836 auch die Diener der fürstenbergischen Obervogteiämter Jungnau und Trochtelfingen in künftigen Fällen auf die neue fürstenbergische Dienerordnung verpflichtet werden und allgemein auf die fürstlichen, d. h. fürstenbergischen, Interessen beeidigt werden (StAS, Ho 196, Obervogteiamt Jungnau, Nr. 691).

51 KIRCHMAIER: Straßberg (wie Anm. 41), S. 90.

52 Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 40ff.

53 1838 war beispielsweise beim Oberamt Sigmaringen ein Kanzlist angestellt (Verordnungs- und Anzeigblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen v. 2. 9. 1838).